

und Weise, so in der Execution-Ordnung fürgeschrieben, billig observiret, oder Zusammenkunft der Crayße, derer Obristen und Zugeordneten, davon nothdürfftig gehandelt, was zu verbessern und zu beschließen in eine Form und Modell aufgesetzt, hernach an jedern ganzen Crayß gebracht und dann nach Befindung ein vollkommener Schluß gemacht, beliebt, vollzogen und zu Werck gerichtet.

Belangende den Vierdten proponirten Punet, wann die Kayserl. Maj. b. y diesem Punet wider das Königreich Böhemb und incorporirte Länder Hülfe und Assistenz suchen ließe, gönneten zwar Sr. Kayserlichen Majestät wir einen fridlichen und bessern Zustand unterthänigst und von Herzen gerne. Nachdem aber Ihrer Kayserliche Majestät bewußt 1. wannhero sich die Haupt-Ursache des Krieges ursprünglich entsponnen und 2. welcher maßen die gutherzigen Bedencken vieler Evangelischen Reichs, auch Ihrer Kayserlichen Majestät eigener Erb-Länder Stände hindangesezet worden, welche den Krieg widerrathen und getreulich, wiewohl vergeblich, erinnert, was daraus der jüngst-verschidnen Kayserlichen Majestät und dem ganzen Hause Oesterreich in Ungern, Böhemb und den Erbländern, oder auch im ganzen Römischen Reich (welches der Allmächtige gnädig verhüte) entstehen möchte; auch wie 3. die Stände der Cron Böhemb bis uf diese Stunde keine richtige, lautere und gewisse Erklärung erheben mögen: Obs in den schwebenden Controversien bey dem hellen undisputirlichen claren Buchstaben ihres theuer erworbenen Majestät-Briefs und confirmirter Einung mit Schlesien allenthalben sicher verbleiben sollen? vil weniger 4. eine würckliche Restitution an Orten, da sie mit unrechter Gewalt aus der Possess ihrer Gewissens- und Religions-Freyheit gesezet, erlangen; noch 5. in einer einigen Beschwer Erleichterung und Versicherung erhalten, ob sie sich wohl sonsten gegen die Römische Kayserliche Majest. zu aller Unterthänigkeit und Gehorsam erboten und dabey beständiglich und unverbrüchlich zu verharren, mehr dann eines versprochen: So müssen Wir es dahin stellen, daß die vorige und jezige Kayserliche Majest. wie doch in dero Kayserlichen Handen alle Tage gestanden, sich nichts rundes und gewisses erklären, vil weniger zu einiger Restitution und würcklicher sicherlicher Abhelfung der Religion-Beschwerden schreiten wollen, und hiedurch verursachet, daß die Stände nicht alleine die im Majestät-Brief und ihren Land-Rechten wider alle Feinde und Zerstörer ihres gemeinen Religion- und Region-Fridens (Ihrer Kayserlichen Majest. Person alleine ausgezogen) ihnen heimgegebene Strafe

Strafe